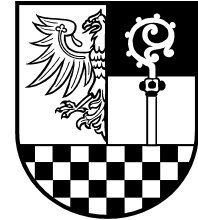


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Felix Thier, Fraktion DIE LINKE, vom 22.08.12 zum Jagdurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte
Drucksache-Nr. 4-1318/12-KT**

Sachverhalt:

In einem von der Fachwelt mit starker Resonanz versehenen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft bzw. die Duldung des Jagdausübungsrechtes in Deutschland entschieden. Der Beschwerdeführer aus Baden-Württemberg machte im Verfahren deutlich, dass er aus ethischen Gründen die Jagd ablehnt, sie aus rechtlichen Gründen jedoch auf seinem Grund und Boden dulden müsse.

Bei Grundstücken mit einer Flächengröße unter 75 ha ist man nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft und muss Jagden auf seinem Boden dulden. Frühere Instanzen zum Streit wiesen die Beschwerde ab und auch das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Begründung zur Ablehnung der Annahme zur Entscheidung aus, dass das BJagdG auf die Erhaltung von auf landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbeständen zielt. Eine verpflichtende Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft für solch ein Ziel sei daher angemessen und notwendig.

Der Beschwerdeführer rügte im Verfahren vor dem EGMR mehrere Verletzungen seiner Grundrechte, letztlich befasste sich der EGMR jedoch nur mit dem Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und bejahte im Ergebnis eine Verletzung eben dieses Rechtes.

Schlussfolgernd lässt sich damit festhalten, dass eine Jagd auf dem eigenen Grund und Boden nicht mehr geduldet werden muss und diese den Jagdgenossenschaften untersagt werden kann. Damit droht ein Zerfall des Landes in einen Flickenteppich mit „Jagdzonen“ und jagdfreien Gebieten. Eine flächendeckende Bejagung und damit einhergehende Populationskontrolle droht unmöglich zu werden, Folge wären unkontrollierbare Wildbestände und damit einhergehende Wildschäden in Forst- und Landwirtschaft.

Ich frage daher die Kreisverwaltung:

1. Wie stellt sich die Situation im Landkreis dar?
2. Wie reagiert die Kreisverwaltung, wie reagieren die hiesigen Jagdgenossenschaften auf das Urteil?
3. Was sind die Konsequenzen daraus für die Jagd in Teltow-Fläming?
4. Gab es bereits Konsultationen/Handlungsempfehlungen mit anderen Kreisen bzw. mit der Landesebene zum Thema?
5. Welche Optionen für eine Verwirklichung der in der Einleitung zur Fragestellung genannten Ziele der Jagd in Deutschland sieht die Kreisverwaltung noch bzw. wie kann man deren Umsetzung planen?
6. Gibt es im Landkreis Landeigentümer, die die Bejagung untersagen könnten bzw. ist das mit Verweis auf das Urteil des EGMR bereits geschehen?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

7. Wenn ja, mit welchen Flächengrößen so entstehender jagdfreier Zonen ist in TF zu rechnen?
8. Wen sieht die Kreisverwaltung in der Verantwortung der Begleichung von Wildschäden im Ergebnis einer zu hohen Populationsdichte, resultierend aus dem Urteil des EGMR?
9. Gibt es hierzu bereits Kostenschätzungen?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu 1. Wie stellt sich die Situation im Landkreis dar?

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es 150 Jagdgenossenschaften. Der Unteren Jagdbehörde des Landkreises ist bisher kein Fall bekannt, dass ein Grundstückseigentümer mit Flächen im Landkreis Teltow-Fläming die Bejagung seiner Flächen im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft aus ethischen Gründen ablehnt und die Jagd auf seinen Flächen aus eben diesen Gründen verbieten will.

Zu 2. Wie reagiert die Kreisverwaltung, wie reagieren die hiesigen Jagdgenossenschaften auf das Urteil?

Die Kreisverwaltung, insbesondere die Untere Jagdbehörde, hat das Urteil zur Kenntnis genommen und sich umfassend informiert.

Die Jagdbehörde steht als Ansprechpartner den Jagdgenossenschaften jederzeit zur Verfügung.

Zu 3. Was sind die Konsequenzen daraus für die Jagd in Teltow-Fläming?

Da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte keine Verwerfungskompetenz gegenüber der nationalen Gesetzgebung des jeweils betroffenen Mitgliedslandes hat, bleiben die Regelungen über eine Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften gem. § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bis zu einer Änderung des BJagdG bestehen.

Der Gesetzgeber ist nunmehr gefordert, das deutsche Jagdrecht nach Maßgabe des Urteils anzupassen. Dazu besteht zwischen dem Bund und den Ländern Übereinstimmung, die notwendige rechtliche Anpassung durch Änderung des Bundesjagdgesetzes zeitnah vorzunehmen.

Erst dann kann verlässlich eingeschätzt werden, welche Konsequenzen sich für die Jagd ergeben.

Zu 4. Gab es bereits Konsultationen/Handlungsempfehlungen mit anderen Kreisen bzw. mit der Landesebene zum Thema?

Die Untere Jagdbehörde pflegt einen engen Kontakt mit den anderen unteren Jagdbehörden der Landkreise. Gleiches gilt für die Oberste Jagdbehörde. Es gab bereits einen Tag nach der Verkündung des Urteils im Rahmen einer Arbeitsberatung bei der Obersten Jagdbehörde die Möglichkeit, erste Informationen zum Urteil zu erhalten. Eine Nachfrage der Obersten Jagdbehörde Mitte August 2012 landesweit ergab außerdem, dass erst ein Fall aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt wurde, bei dem ein Jagdgenosse einen Austritt aus seiner Jagdgenossenschaft auf Grundlage des Urteils anstrebt.

Im Rahmen der am 17.08.2012 stattgefundenen Sitzung des Landesjagdbeirates Brandenburg hat sich dieser einstimmig für die Vornahme notwendiger gesetzlicher Änderungen auf Bundesebene ausgesprochen.

Auf der Herbst-Agrarministerkonferenz vom 26. bis 28.09.2012 hat sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mit dem in Rede stehenden Sachverhalt befasst.

Laut Pressemitteilung des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 28.09.2012 haben die Bundesländer in dieser Agrarministerkonferenz den Eckpunkten zur Jagdrechtsänderung des BMELV zugestimmt. Diese Eckpunkte sehen vor, dass grundsätzlich an dem System der Jagdgenossenschaften, dem Reviersystem und der flächigen Bejagung als Grundpfeiler des Jagdrechts festgehalten werden soll. Es ist geplant, noch in dieser Legislaturperiode das Bundesjagdgesetz zu novellieren.

Zu 5. Welche Optionen für eine Verwirklichung der in der Einleitung zur Fragestellung genannten Ziele der Jagd in Deutschland sieht die Kreisverwaltung noch bzw. wie kann man deren Umsetzung planen?

Gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG hat die Jagd die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zu gewährleisten. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sollen möglichst vermieden werden.

Die Umsetzung dieser Ziele war im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen gegeben. Die Regelungen der Jagd basieren auf der bundeseinheitlichen Gesetzgebung und auf den Gesetzen und Durchführungsverordnungen der einzelnen Länder.

Bei der Umsetzung des EGMR-Urteils durch den Gesetzgeber sollten die Grundsätze des § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und des § 1 Landesjagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) volle Berücksichtigung finden.

Zu 6. Gibt es im Landkreis Landeigentümer, die die Bejagung untersagen können bzw. ist das mit Verweis auf das Urteil des EGMR bereits geschehen?

Da gegenwärtig die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft gilt, ist die Frage mit „nein“ zu beantworten.

Zu 7. Wenn ja, mit welchen Flächengrößen so entstehender jagdfreier Zonen ist in TF zu rechnen?

entfällt

Zu 8. Wen sieht die Kreisverwaltung in der Verantwortung der Begleichung von Wildschäden im Ergebnis einer zu hohen Populationsdichte, resultierend aus dem Urteil des EGMR?

Die Begleichung von Wildschäden richtet sich nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind insbesondere die entsprechenden Interessenvertreter der Bauern, der Waldbesitzer, Landeigentümer und der Jäger hierzu im Gespräch mit dem BMELV und den Abgeordneten, damit durch die Novellierung des Bundesjagdgesetzes dieser Gefahr zukünftig erhöhter Wildschäden wirkungsvoll begegnet wird.

Zu 9. Gibt es hierzu bereits Kostenschätzungen?

nein

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete